

§41

(1) Treten Erhöhungen des Monatsgehaltes bzw. des Monatslohnes entsprechend gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen während der Arbeitsunfähigkeit ein, so ist der monatliche bzw. tägliche Durchschnittsverdienst vom Zeitpunkt der Erhöhung an neu zu berechnen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind entsprechend anzuwenden :

- a) für Lehrlinge, bei denen während der Arbeitsunfähigkeit eine Erhöhung des Lehrlingsentgeltes eintritt,
- b) für Lehrlinge, mit denen ein Arbeitsvertrag abgeschlossen worden ist, wenn sie vor Beendigung der Berufsausbildung arbeitsunfähig erkranken und dadurch die Arbeit am vereinbarten Tag nicht aufnehmen können.

(3) Tritt während der Arbeitsunfähigkeit eine beschlossene Lohn Veränderung⁷⁷ ein, so ist nach den Bestimmungen des § 40 Abs. 3 zu verfahren.

B. Unterstützung für alleinstehende Werkstätige bei Pflege erkrankter Kinder**§4278**

(1) Alleinstehende Werkstätige⁷⁹, die gemäß § 128 Absätzen 2 und 3 des Gesetzbuches der Arbeit⁸⁰ zur Sicherung der Pflege ihres erkrankten Kindes für die Dauer von 2 Arbeitstagen⁸¹ von der Arbeit freigestellt werden, erhalten von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten für diese Zeit (neben der betrieblichen Lohnausgleichszahlung) eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes. Diese Unterstützung wird unabhängig von den Zahlungen nach Abs. 2 erneut gewährt, wenn die Pflege wegen wiederholter Erkrankung des Kindes notwendig ist.

(2) An alleinstehende Werkstätige⁷⁹, die länger von der Arbeit fernbleiben, zahlt die Sozialversicherung im Anschluß an die im Abs. 1 genannte Leistung eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes, längstens für die Dauer von insgesamt 4 Wochen im Kalenderjahr⁸², wenn die Pflege des erkrankten Kindes durch andere Bürger nicht möglich ist.

(3) Durch ärztliche Bescheinigung⁸³ ist nachzuweisen, daß die Pflege des erkrankten Kindes erforderlich, Krankenhausbehandlung jedoch nicht notwendig oder nicht möglich ist.

(4) Die Unterstützung nach den Absätzen 1 und 2 wird bei Pflege erkrankter Kinder im Alter bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gewährt. Die Unterstützungszahlungen werden nicht auf die Dauer der Zahlung von Geldleistungen bei Arbeitsunfähigkeit angerechnet.

(5) Die Berechnung der in Höhe des Krankengeldes zu zahlenden Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder erfolgt wie die Berechnung des Krankengeldes nach den §§ 36 bis 4L

78. Vgl. §§ 16 Abs. 3 Satz 2, 47. Abs. 1 und 55 Abs. 1 unter dieser Reg.-Nr.

79. Vgl. § 28 unter Reg.-Nr. 22; Zweite DB zur VO über die materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen — UnterhaltsVO — vom 25. 3. 1968 (GBl. II S. 202), § 22 Abs. 1.

80. Abgedruckt unter Reg.-Nr. 2.

81. Vgl. § 36a unter dieser Reg.-Nr.

82. Zur Verlängerung der Bezugsdauer für Alleinstehende mit 2 und mehr Kindern vgl. § 2 unter Reg.-Nr. 24.

83. Vgl. § 29 unter Reg.-Nr. 22.